

BESCHLUSS

des Bundesvorstands der FDP, Berlin, 29. Januar 2018

Rehabilitierung von nach § 175 StGB a.F. und § 151 DDR-StGB verfolgten homosexuellen Männern

Wir Freie Demokraten begrüßen das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) vom 17. Juli 2017, das jedoch nicht weit genug geht.

Wir Freie Demokraten wirken auf allen Ebenen darauf hin, dass die Rechte von nach § 175 StGB a.F. und § 151 DDR-StGB Verfolgten noch weitreichender geschützt werden, als das Gesetz dies derzeit vorsieht. Zur Rehabilitierung sollte neben weiteren Maßnahmen insbesondere eine höhere Entschädigung gezahlt werden.

Unter Berücksichtigung des erlittenen Unrechts und der noch anhaltenden Spätfolgen für viele Verfolgungsoffer (u. a. Stigmatisierung, Vernichtung der beruflichen Existenz) setzen wir Freie Demokraten uns insbesondere für die Umsetzung folgender vier Punkte durch ein Änderungs- und Ergänzungsgesetz ein:

1. Die pauschalisierten Entschädigungszahlungen (§ 5 (2) StrRehaHomG: 3.000 Euro je aufgehobenem Urteil sowie 1.500 Euro je angefangenem Jahr erlittener Freiheitsentziehung) werden ab einer Haftdauer von 180 Tagen der Höhe nach an Entschädigungen, wie sie derzeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gezahlt werden (§ 7 (3) StrEG, d. h. 25 Euro je zu Unrecht verbüßtem Tag Straf- oder Untersuchungshaft), angepasst. Für die Bestimmung der Haftdauer soll auch diesbezüglich eine Glaubhaftmachung ausreichen.
2. Zusätzlich zu Entschädigungszahlungen wird in Härtefällen eine Opferrente gezahlt, wie sie z. B. nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 28. März 2011 gewährt wird.
3. Es werden zusätzliche Maßnahmen, die eine vereinfachte Antragstellung gewährleisten und insbesondere Hemmschwellen bei der Antragstellung abbauen, umgesetzt. Hierzu wird u. a. ein Ombudsmann/eine Ombudsfrau bei der Bundesstiftung Magnus-Hirschfeld berufen.
4. Opfer von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 175 StGB a.F. und § 151 DDR-StGB, bei denen es nicht zu einer Verurteilung kam, werden in den Kreis der Entschädigungsberechtigten angemessen einbezogen.

Wir Freie Demokraten fordern alle Ebenen der Partei auf, sich für die vorgenannten Änderungsvorschläge einzusetzen. Die FDP-Fraktion im 19. Deutschen Bundestag wird aufgefordert, diese Initiative zur Erweiterung des Gesetzes in den Bundestag einzubringen. Hierbei ist insbesondere das zeitliche Moment zu berücksichtigen, da aufgrund des hohen Alters der Betroffenen andernfalls nicht mit einer effektiven Rehabilitation gerechnet werden kann.